

# RS Vwgh 1995/2/22 94/13/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §107;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/13/0272

## Rechtssatz

Eine Zwangsläufigkeit dergestalt, daß ein Mietvertrag gerade für eine bestimmte Wohnung in Kenntnis der damit verbundenen künftigen Aufwendungen unterschrieben habe werden müssen, um "der Obdachlosigkeit zu entgehen", ist nicht Tatbestandsmerkmal des § 107 EStG 1988.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130271.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)